



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. Dezember 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Energieeffizienzverordnung (EnEV), Anhang 1.18 Einzelraumheizgeräte

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 Kilowatt (kW) sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (MuKEN 2014), Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKEN 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den

Vorschriften bezüglich Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse [THG] in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt [VIPaV] und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

2 Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Im Zusammenhang mit der Rohrleitungssicherheitsverordnung nehmen wir zur Kenntnis, dass bei deren Revision auch der Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) und die Nationale Cyberstrategie (NCS) betroffen sind. Die SKI und die NCS sind zentral für die Erhöhung der Cybersicherheit in der Schweiz. Nachfolgend einige Massnahmen und Anforderungen aus diesen Strategien, die sich auf die Revision der RLSV und die allgemeine Infrastruktur im Bereich Cybersicherheit auswirken:

Schutz Kritischer Infrastrukturen

- Die SKI-Strategie sieht vor, dass kritische Infrastrukturen, darunter Energieanlagen, gegen physische und cyberbasierte Risiken abgesichert werden. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren, um Bedrohungen zu bewerten und Sicherheitsstandards anzupassen.
- Unternehmen sind dazu angehalten, regelmässige Risikoanalysen durchzuführen und anhand des Leitfadens „Schutz Kritischer Infrastrukturen“ geeignete Sicherheitsmassnahmen zu implementieren, die auch auf den IKT-Minimalstandard G1008 abgestimmt sind.

Nationale Cyberstrategie

- Die NCS fordert die Umsetzung und Einhaltung gemeinsamer Standards, wie den IKT-Minimalstandard, zur Förderung der Cybersicherheit im Infrastrukturbereich. Die Strategie umfasst konkrete Massnahmen, um die Cybersicherheitsresilienz zu steigern, insbesondere durch branchenübergreifende Kooperation und Notfallpläne.
- Zudem sieht die NCS die Entwicklung sektorspezifischer Regelungen vor, wie sie im Bereich Gas und Wasserstoff durch den G1008 bereits existieren, um den Schutz vor Angriffen auf die Kommunikations- und Überwachungsinfrastrukturen zu gewährleisten.

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst, dass durch diese Massnahmen aus der SKI und NCS die Betreiber von Rohrleitungen und anderen kritischen Infrastrukturen verpflichtet werden, ihre Cybersicherheitsmassnahmen regelmässig zu aktualisieren und technische Mindeststandards zu erfüllen. Damit können ein einheitlicher Schutzstandard und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, dem Bund und der Wirtschaft gewährleistet werden, um die Sicherheit der Energieversorgung zu sichern.

3 Kernenergieverordnung (KEV) und Rohrleitungsverordnung (RLV)

Auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung und zur Rohrleitungsverordnung wird verzichtet, da der Kanton Nidwalden davon nicht direkt betroffen ist.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch